

Satzung „Förderverein KiTa St. Paul“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa St. Paul“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2020.

§ 2 Zweckbestimmung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Erwerbs von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
 - b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
 - c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
 - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer des Vereins.
5. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Würzburg-St. Paul zweckgebunden für die Kindertagesstätte St. Paul, Würzburg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Verein, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit und
 - d) durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit nach Antrag auf Ausschluss durch ein anderes Mitglied.
5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein Mitglied
 - a) verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen,
 - b) verstößt wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereins bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane, oder
 - c) ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.
6. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.
7. Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis und es enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
9. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Mindesthöhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung.
2. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt unaufgefordert jährlich im Voraus bis spätestens 28. Februar eines Jahres auf das Konto des Vereines.
3. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
4. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 6 Nr. 6 behandelt.
5. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
6. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Sie können einzeln

verfügen. Die dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Mitglieder sollen möglichst bei Beginn der Amtsperiode ein Kind in der KiTa St. Paul haben.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und Protokollführer. Dieses Gremium wird in der Satzung nachfolgend „Vorstand“ genannt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der erfolgreichen Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus und erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion. Aufwändungsersatzansprüche nach § 670 BGB für Fahrtkosten und Wegeunfälle zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind ausgeschlossen.
8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans
 - Erstellen des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen durch den 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht eingeladen sind und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussvorschläge bei Stimmengleichheit gelten als abgelehnt.

12. Der Protokollführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über die Beschlüsse und Themen jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung Protokoll, verteilt diese digital an den Vorstand und bewahrt alle Protokolle auf. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
13. Der Protokollführer kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.
14. Der Schatzmeister führt alle Kassengeschäfte und hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
15. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge. Er ist bis zu einem Betrag von EUR 500,00 Verfügungsberechtigt für Konten und Sparbücher und kann hierüber einzeln verfügen.
16. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern bis zu einem Betrag von EUR 500,00 werden jeweils von einer Person unterzeichnet. Diese Personen können der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister sein. Ab einem Betrag von EUR 501,00 müssen zwei Personen bei allen Überweisungsaufträgen sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern unterzeichnen. Dies können der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister sein. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 9 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Emailadresse oder Postanschrift des Mitglieds einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst später eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind Ja- und Nein-Stimmen. Die Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend auch für Wahlen.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung oder Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
6. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers entgegen und entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung des Kassenprüfers,
 - c) die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - d) die Abberufung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen sowie
 - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
10. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Liquidator ist der 1. Vorsitzende, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Für das Vereinsvermögen gilt § 3 Nr. 5.
12. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Der Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Divers besetzt werden.

§ 13 Amtliche Bekanntmachungen

Für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.